BS GUV
Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Gesetzliche Unfallversicherung

Anhang zur Satzung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

(Mehrleistungsbestimmungen)

auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. Dezember 2010

Der Braunschweigische Gemeinde-Unfallversicherungsverband gewährt aufgrund des § 94 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit § 19 der Satzung vom 13.12.2010 Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

1. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen - Ausbildungsveranstaltungen müssen mit einer Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängen.

2. Personen, die beim Verband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII versichert sind.

3. Personen, die für den Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen. Ausgenommen sind Personen, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

4. Personen, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden oder von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden.

§ 2

Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Berufshilfe

(1) Anspruch auf Mehrleistung besteht, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder Übergangsgeld nach den §§ 49, 50 SGB VII oder Verletztengeld nach § 45 Abs. 2 oder 3 SGB VII erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Als Mehrleistungen werden gewährt

a) je Kalendertag ein Fünfzehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Beginn der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Schüler und Studenten erhalten diese Leistung, sofern sie unfallbedingt nicht am Schulunterricht oder Studium teilnehmen können
und zusätzlich
b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder dem Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit oder des Übergangsgeldbezuges entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens des 450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles maßgebenden Bezugsgröße, bei unter 18-jährigen den 675. Teil. Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 21 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Verletzten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Verletztenrente

(1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

a) bei Gewährung der Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII,
b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(2) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(3) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistung nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4

Mehrleistungen im Todesfall

(1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20-fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII. § 64 Abs. 3 SGB VII gilt entsprechend. Soweit hiernach für diese Leistung oder einen Teil davon Bezugsberechtigte nicht vorhanden sind, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen. Der Bezugsberechtigte wird nach pflichtmäßigem Ermessen aus diesem Personenkreis bestimmt.

(2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel

des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII.

(3) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der im § 1 genannten Versicherten entstanden ist, die Waisenrente aber nicht gewährt wird.

(4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(5) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII wird eine Abfindung der Mehrleistungen nicht gewährt.

§ 5

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

(1) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 56 Abs. 3 SGB VII (100 v. H.) wird den Verletzten als Mehrleistung ein Betrag in Höhe von 25.600,00 € gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag gezahlt.

(2) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit durch den Versicherungsträger im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen. Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

(3) Diese Mehrleistung wird entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch dann gewährt, wenn ein Verletztenrentenanspruch nicht besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt. Insoweit gilt die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mit Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall tatsächlich besteht. Beträgt bei dem Verlust von mehr als zwei Gliedmaßen eines Fingers die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 10 v. H., so wird eine einmalige Mehrleistung in Höhe von 1.300,00 € gewährt.

(4) Die einmalige Leistung ist auszuzahlen, nachdem der Bescheid über eine Rente auf unbestimmte Zeit bindend oder die Rente kraft Gesetzes Rente auf unbestimmte Zeit geworden ist.

§ 6

Einmalige Mehrleistung im Todesfalle

(1) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird Angehörigen nach Abs. 2 als Mehrleistung einmalig ein Grundbetrag von 25.600,00 € gewährt.

(2) Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder sowie die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Der hinterbliebenenrentenberechtigte Ehegatte und jedes Kind des Getöteten im Sinne des § 67 SGB VII erhalten zusätzlich eine einmalige Mehrleistung von 520,00 €.

(4) Auf die Leistung nach Abs. 1 werden die nach § 5 bereits gewährten Mehrleistungen angerechnet. Übersteigt die dem Verletzten gewährte Mehrleistung die Leistungen nach Abs. 1, so wird der übersteigende Betrag anteilmäßig angerechnet auf die Mehrleistungen nach Abs. 3.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften der Sozialgesetzbücher I, IV und VII gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Auf die Mehrleistungen werden die Leistungen aus privaten Versicherungsträgern, die auf Kosten der Mitglieder des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes abgeschlossen worden sind, angerechnet.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 28.11.2007 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft

(3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes am 13.12.2010

Braunschweig, den 13.12.2010

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

(Praast)
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung